

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Michelreis IV, 1. Änderung"
(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)
- Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2022 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Michelreis IV, 1. Änderung", Rübgarten, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 20. Juni 2022.



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Michelreis IV, 1. Änderung“, Rübgarten, treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 29. Juni 2022

gez.
Christof Dold
Bürgermeister